

Herzlich Willkommen zur Orientierungswoche WS 2023/24

„Studieren mit Beeinträchtigung“

Carmen Schüßler
Zentrale Studienberatung





Heutige Themen:

- Vorstellung der Beratungstätigkeit
 - Nachteilsausgleich
 - Unterstützungsmöglichkeiten an der Uni Tübingen
-



- Studieninteressierte mit Behinderung oder chronischer Erkrankung
 - Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung
-



Was ist mit Behinderung gemeint? Behinderungsbegriff

§ 2 Abs. 1 Bundesteilhabegesetz–BTHG

Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können.

Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht.



Allgemeiner Behinderungsbegriff

Behinderung schließt chronische Krankheiten im Sinne von länger andauernden Krankheiten sowie chronische Krankheiten mit episodischem Verlauf ein, sofern die betroffenen Personen dadurch in ihrer gesellschaftlichen Teilhabe eingeschränkt werden.



Beispiele:

Mobilitäts-, Hör- oder Sehbeeinträchtigung

Chronisch somatische Erkrankung (Morbus Crohn, Migräne, Rheuma, Diabetes, Allergien, Multiple Sklerose, Krebs, ...)

Psychische Erkrankung (Depression, Angststörung, Essstörung, PBS...)

Teilleistungsstörung (ADHS, ASS, Legasthenie, ...)

Sprachbeeinträchtigung



Wir beraten zu allen Fragen rund um das Studium!



- Entscheidungsfindung zur Studienwahl
 - Studienplanung und Studienorganisation
 - Wiedereinstieg nach Erkrankung
 - persönlich schwierigen Situationen
 - Studienfinanzierung
 - Finden einer geeigneten Wohnmöglichkeit
 - Assistenz im Studienalltag
 - Beschaffung notwendiger Hilfsmittel
 - u.v.m
-



Die Beratung ist freiwillig, vertraulich und ergebnisoffen.



Terminvereinbarung: zsb@uni-tuebingen.de

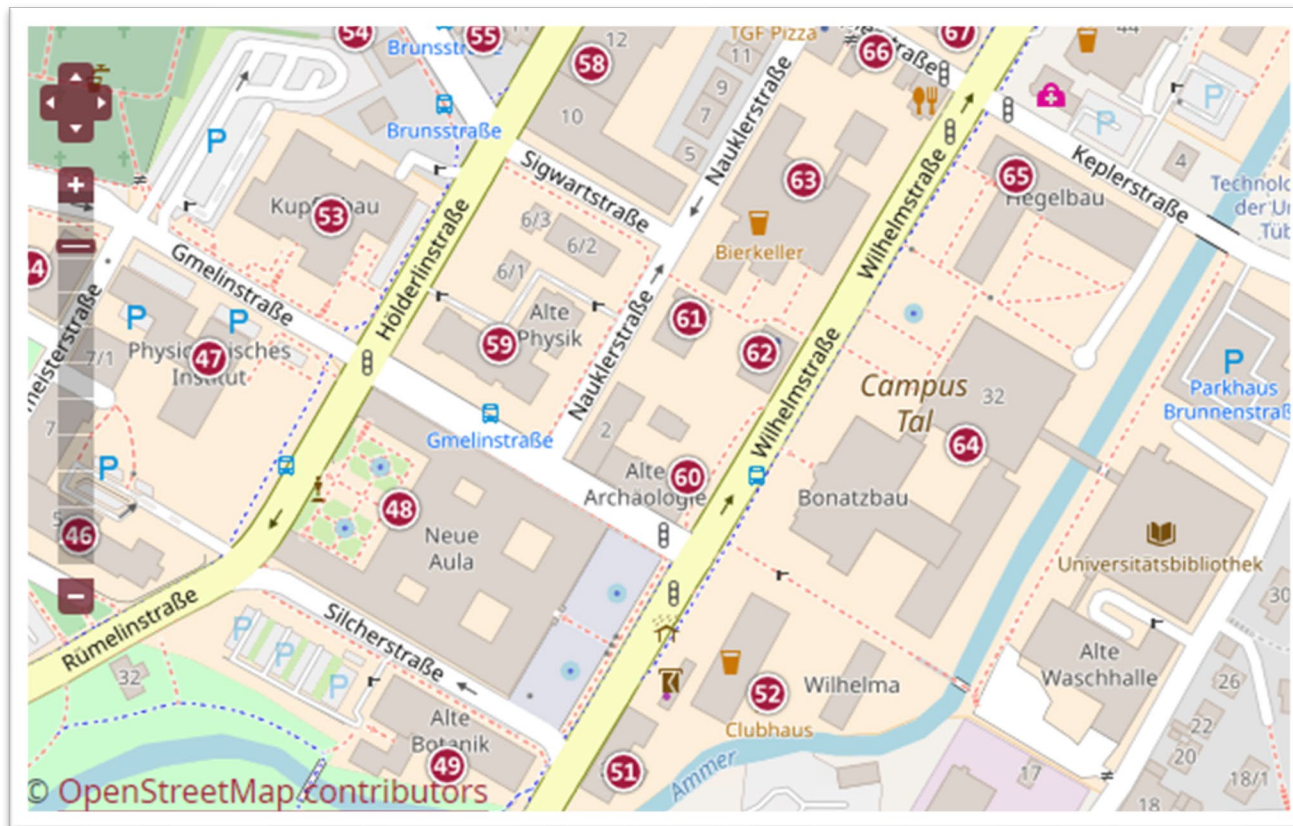
Telefon: 07071 - 29 72 555

Mail: katrin.motta@uni-tuebingen.de
carmen.schuessler@uni-tuebingen.de



Zentrale Studienberatung

Wilhelmstraße 19, 3. Stock links





Zentrale Studienberatung

Wilhelmstraße 19, Raum 3.25





Team der Zentralen Studienberatung (ZSB)



Birgit Grunschel (Dipl.-Soz.wiss.)
Leiterin der ZSB, Studienberaterin
☎ 07071 29-74204
✉ birgit.grunschel@uni-tuebingen.de



Hanna Rindfleisch (Dipl.-Psych.)
Studienberaterin
☎ 07071 29-74210
✉ hanna.rindfleisch@uni-tuebingen.de



Katja Grathwol (Dipl.-Päd.)
Studienberaterin, stellv. Leiterin
☎ 07071 29-77719
✉ katja.grathwol@uni-tuebingen.de



Carmen Schüßler (Dipl.-Theol.)
Studienberaterin
☎ 07071 29-74244
✉ carmen.schuessler@uni-tuebingen.de



Katrin Motta (Dipl.-Psych.)
Studienberaterin
Beratung für Studierende mit
Behinderung oder chronischer
Erkrankung
☎ 07071 29-75401
✉ katrin.motta@uni-tuebingen.de



David Zintl (Dipl.-Kulturwiss./Medien)
Studienberater
☎ 07071 29-76442
✉ david.zintl@uni-tuebingen.de



1. Zur Zeit gibt es ca. 28.000 Studierende an unserer Uni Tü, davon 11% mit einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, die sich erschwerend auf ihr Studium auswirkt – somit ca. 3.000 Studierende mit besonderen Bedürfnissen. (laut 21. Sozialerhebung DSW)
 2. Dafür gibt es eine halbe Beraterstelle in der ZSB.
 3. Amt der Behindertenbeauftragten Prorektorin Frau Prof. Dr. Amos.
 4. 1 Ruhe- und Arbeitsraum, der in der Zentralbibliothek zu finden ist. Dieser wird auch für barrierefreie Beratungen benutzt wird.
-



- Ein Nachteilsausgleich (NTA) ist dazu da, dass Studienschwierigkeiten, die krankheits- oder behinderungsbedingt auftreten, ausgeglichen / gemildert werden können, damit ein chancenähnliches Studium möglich wird.
 - Nachteilsausgleiche werden nicht pauschal vergeben, sondern stets individuell und situationsbezogen gestaltet.
 - Sie hängen von der Auswirkung der Beeinträchtigung und dem jeweiligen Studienfach und dessen besonderen Anforderungen oder Bedingungen ab.
-



- Nachteilsausgleiche sind keine Erleichterung des Studieninhalts.
 - Die Leistungsziele in der Studien- und Prüfungsordnung bleiben erhalten.
 - Zur individuellen Anpassung der Studienbedingungen kann ein Antrag auf Nachteilsausgleich gestellt werden.
-



Ein Anspruch auf NTA begründet sich durch:

1. das Vorliegen einer beglaubigten gesundheitlichen Beeinträchtigung oder amtlich festgestellten Behinderung
2. den Nachweis, wie sich die Beeinträchtigung bzw. Behinderung im Studium benachteiligend auswirkt.

Beachten Sie:

Sie haben dann das Recht auf einen NTA allerdings nicht unbedingt auf einen in der von Ihnen gewünschten Form.



1. Schriftlich
 2. Frei formuliert oder mittels Vordruck (zu finden auf der Internet-Seite) + Info zu Attest Gestaltung beachten
 3. An das zuständige Prüfungsamt (per Post oder persönlich abgeben, Eingangsbestätigung, Information über Bearbeitungszeit)
 4. Bescheid abwarten, ggf. nachhaken
 5. Betroffene Lehrende informieren (möglichst frühzeitig)
-



Beratung und Info

Zentrale Studienberatung

Studienfachberatung

Lehramtsstudium

Gemeinsam zum Studienerfolg

Studieren mit Beeinträchtigung

Vor dem Studium

Während des Studiums

Barrierefreier Zugang

Informationen für Lehrende

Weitere Informationen



Studieren mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

An der Universität Tübingen studieren schätzungsweise über 3.000 Studierende, deren Studierfähigkeit durch Krankheit und/oder Behinderung beeinflusst wird. Um die Studierenden darin zu unterstützen, ihr Studium gut zu bewältigen, bietet die Universität Tübingen ein spezielles Beratungsangebot an, das in jeder Phase des Studiums in Anspruch genommen werden kann, also auch schon vor Beginn des Studiums.

Aus aktuellem Anlass:

Beratung telefonisch, per Video und per E-Mail

Aufgrund der aktuellen Situation rund um das Coronavirus findet die Beratung zur Zeit nach Möglichkeit telefonisch, per Videokonferenz oder per E-Mail statt.

[Weitere Informationen](#) →

Kontakt

[Studieren mit Behinderung oder chronischer Erkrankung](#)

Ansprechperson:
Katrin Motta (Dipl.-Psych.)

Wilhelmstr. 11, Raum 203
72074 Tübingen
+49 7071 29-75401

✉ katrin.motta@uni-tuebingen.de

<https://www.uni-tuebingen.de/inklusion/alternative-einrichtungen/tuebingen-school-of-education-tuese/studium/>



Nachteilsausgleich - wie beantragen?

Antrag auf Nachteilsausgleich




Laut Gesetz ([§ 2](#) und [§ 32 Landeshochschulgesetz von Baden-Württemberg](#)) ist die Universität verpflichtet, auf die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung Rücksicht zu nehmen. Wir tun dies, indem wir mit Ihnen gemeinsam Anpassungen finden, die Ihren Möglichkeiten zum Studium entsprechen. Hier geht es nicht um ein „Studium light“, sondern darum, dass Sie gleichberechtigte Chancen haben, Ihre Studienleistungen erfolgreich zu erbringen.

Diese Anpassungen beantragen Sie in einem sogenannten **Antrag auf Nachteilsausgleich**. Dieser Antrag ist [mit diesem Vordruck](#) oder formlos an das zuständige Prüfungsamt Ihres Faches / Ihrer Fächer zu stellen. Sie legen dar, aus welchen Gründen die erbetenen Anpassungen für Sie notwendig sind und bestätigen diese



Nachteilsausgleich - wie beantragen?

EBERHARD KARLS
UNIVERSITÄT
TÜBINGEN 

Seite 1 von 3

Antrag auf Nachteilsausgleich

An den Prüfungsausschuss / das Prüfungsamt (Ihres Studienganges)

Datum: _____

Angaben zur Antragstellerin / dem Antragsteller

Name, Vorname _____

Geburtsdatum _____

Adresse _____

Matrikelnummer _____

E-Mail _____

Tel (freiwillig) _____

Studiengang _____

Semesterzahl _____

Seite 2 von 3

Das sollen Sie auf dieser Seite erläutern:

Bitte bezeichnen Sie die Unterstützungsmaßnahmen so konkret wie möglich (z. B. Verlängerung der Bearbeitungszeit bei Klausuren um X %, bei Hausarbeiten um Y %, Zuweisung eines eigenen Bearbeitungsraums, Möglichkeit, Klausuren bei Bedarf durch Pausen zu unterbrechen, ...).

Geben Sie bitte an, auf welche Leistungsfeststellungsformen (z. B. Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung, Exkursion, Praktikum) und welche Zeiträume sich die beantragten Maßnahmen beziehen (z. B. alle Klausuren bis Ende des Bachelorstudiums; Hausarbeit im Rahmen der Lehrveranstaltung xxx, WS 2015/2016; Ersatz der Klausuren in den Lehrveranstaltungen durch mündliche Prüfungen, ...).

Wenn die beantragten Maßnahmen länger als ein Jahr ihre Gültigkeit haben sollen, machen Sie bitte dazu erklärende Angaben.

Maßnahmen (Stellen Sie kurz Ihre Wünsche dar)

1. _____

2. _____

3. _____

4. _____



Nachteilsausgleich - wie beantragen?

Seite 3 von 3

Begründung des Antrags

Die Begründung muss für Dritte nachvollziehbare Angaben enthalten. Diese Angaben müssen sich auf die Beeinträchtigung(en) sowie die damit zusammenhängenden Nachteile bzw. Erschwernisse bei Studien- und Prüfungsleistungen oder anderen Vorgaben beziehen. Sie sollten insbesondere erklären, wie sich die (gesundheitlichen) Beeinträchtigungen auf studienrelevante Aktivitäten auswirken (z. B. Schreiben, Lesen, Vortragen, Teilnehmen, Konzentrieren, in Gruppen arbeiten, ...).

Diese Angaben müssen durch ein Attest / eine Stellungnahme einer der unten aufgeführten Personen / Stellen unterstützt werden und in dieser möglichst präzise bestätigt sein.

Bitte stellen Sie in den folgenden Zeilen Ihre Situation dar

Beigefügte Nachweise (bitte ankreuzen)

- Ärztliches Attest oder ärztliche Stellungnahme
- Stellungnahme approbierteR psychologischeR PsychotherapeutIn
- Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes oder Schwerbehindertenausweis (Kopie)
- Bewilligungsbescheid eines Kostenträgers (Kopie)
- Behandlungsberichte, z. B. nach stationären oder teilstationären Behandlung (Kopie)
- Stellungnahme oder Bericht eines Rehabilitationsträgers (Kopie)
- Stellungnahme Psychotherapeutische Beratungsstelle des Studierendenwerkes
- Stellungnahme Ansprechperson der Zentralen Studienberatung für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung
- Andere, nämlich _____

Unterschrift der Antragstellerin / des Antragstellers

Ort, Datum

Unterschrift



Anpassungen von Prüfungs- und Studienleistungen

- Verlängerung von Prüfungszeiten oder Abgabefristen
 - Verlagerung von Prüfungen in separate Räume
 - Individuelle Pausenregelung bei Prüfungen
 - Erbringung von äquivalenten Leistungen (mndl./schriftl., Einzel- statt Gruppenarbeit...)
 - Individuelle Regelungen bei der Präsenzpflcht
 - Individuelle Studienpläne (Reihenfolge bei der Erbringung von Leistungen anpassen)
-



Anpassungen Prüfungs- und Studienleistungen

- Zulassung von besonderen Hilfsmitteln
 - Personale Assistenzen
 - Nichtberücksichtigung von Rechtschreibung und Grammatik
 - etc. – Anpassungen, die die Besonderheit „ausgleichen“
-



Vorschläge zur Gestaltung von Attesten

Sie können es der ausstellenden Person einfacher machen, wenn Sie Ihr das vorliegende Dokument vor dem Schreiben des Attestes zugänglich machen.

Formales:

- Die Atteste müssen auf einem offiziellen Briefbogen der ausstellenden Praxis geschrieben sein.
- Es müssen Stempel und Unterschrift darauf sichtbar und lesbar sein.
- Das Ausstellungsdatum muss aktuell sein, oder auf einem weiteren Schreiben von Ihnen eine zusätzliche Begründung abgegeben werden, warum das „alte“ Attest noch Gültigkeit haben soll.
- Das Attest soll eine approbierte Person (Ärztin/Arzt oder PsychotherapeutIn) ausstellen.
- Ein Entlass-Bericht einer Klinik oder Reha-Einrichtung kann mitunter auch den Anforderungen eines Attestes genügen.

Inhalte:

- Ziel ist, dass der Prüfungsausschuss sich ein konkretes Bild davon machen kann, in welchen Bereichen Einschränkungen vorliegen und wie diese sich auf Ihr Studium auswirken.
- Das Attest soll Angaben zu studienrelevanten Funktionseinschränkungen auf physischer, psychischer, kognitiver und/oder sozialer Ebene enthalten.
- Wenn es möglich ist, sollte das Attest konkrete Angaben enthalten (z. B. die Schreibgeschwindigkeit ist um 40 % verlangsamt).
- Es sollte die Dauer der Einschränkung genannt werden (dauernd/ vorübergehend/ zeitlich terminiert/ seit...).

Bitte beachten Sie:

- Es ist von Vorteil, wenn die ausstellende Person auch Angaben darüber macht, welche Anpassungen Ihrer Meinung nach geeignet sind, um den Nachteil zu kompensieren.
- Die Nennung einer konkreten Diagnose ist nicht notwendig. Es gelten die gleichen Regelungen wie bei einer Krankmeldung eines Mitarbeiters.



Formales:

- Offizieller Briefbogen der ausstellenden Praxis
 - Stempel und Unterschrift darauf sichtbar und lesbar
 - Das Ausstellungsdatum muss aktuell sein
 - Aussteller/in: approbierte Person (Ärztin/Arzt oder Psychotherapeut/in)
 - Entlass-Bericht einer Klinik oder Reha-Einrichtung anstelle eines Attestes
-



Inhalte:

- Prüfungsausschuss soll sich ein konkretes Bild davon machen können, in welchen Bereichen Einschränkungen vorliegen und wie diese sich auf Ihr Studium auswirken.
 - Das Attest soll Angaben zu studienrelevanten Funktionseinschränkungen auf physischer, psychischer, kognitiver und/oder sozialer Ebene enthalten.
-



Inhalte:

- Möglichst konkrete Angaben (z. B. die Schreibgeschwindigkeit ist um 40 % verlangsamt).
 - Dauer der Einschränkung nennen (dauernd/ vorübergehend/ zeitlich terminiert/ seit...).
 - Evtl. für Zeitraum des gesamten Bachelor- bzw. Masterstudiums
-



Bitte beachten Sie:

- Es ist von Vorteil, wenn der Arzt / die Ärztin auch Angaben darüber macht, welche Anpassungen ihrer Meinung nach geeignet sind, um den Nachteil zu kompensieren.
 - Die Nennung einer konkreten Diagnose ist nicht notwendig. Es gelten die gleichen Regelungen wie bei einer Krankmeldung eines Mitarbeiters.
-



Unterstützungsmöglichkeiten/Angebote

- Härtefallregelung zur Bewerbung
- Nachteilsausgleichsregelungen während des Studiums
- Leitfaden für Lehrende
- Unterstützung bei Assistentensuche (Praxisportal)
- Mailingliste „Studieren mit Beeinträchtigung“

- ZSB: Buddy-Programm



Unterstützungsmöglichkeiten/Angebote

- Bibliothek: Unterstützung, Sonderkonditionen
- Hochschulsport: Beratung zu passenden Angeboten
- Timms Videoportal (professionelle Aufzeichnungen von Lehrveranstaltungen)

- Übersicht Zugänglichkeit von Gebäuden
- Übersicht Induktionsanlagen in großen Hörsälen
- Transportable FM Anlage für Seminarräume
- Ruhe- und Arbeitsraum

